

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

### MASSNAHMEN AN ALTSTANDORTEN UND ALTABLAGERUNGEN – BRACHFLÄCHEN

#### FRL 2024

#### Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

#### Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. über zugesagte Förderungen weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden zu verfügen,
2. die Verwendung von Förderungsmitteln zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400 idgF, zu unterlassen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich zu melden,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über den Eintritt von Sachverhalten, die einen der Tatbestände gemäß § 13 (Einstellung und Rückforderung der Förderung) der Förderungsrichtlinien 2024 für Maßnahmen an Altstandorten und Altablagerungen – Brachflächen (FRL 2024) erfüllen können, unverzüglich zu informieren und Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesem unterliegt,
7. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, zu beachten,
8. den Übergang des Unternehmens des Förderungsnehmers oder des Betriebes, in dem die geförderte Anlage verwendet wird oder der geförderten Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu zehn Jahre danach auf einen anderen Rechtsträger oder eine Änderung des Verfügungsrechtes an der Anlage oder der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse beim Förderungsnehmer unverzüglich der Kommunalkredit Public Consulting GmbH anzuzeigen,
9. mit der Realisierung der zugesicherten Maßnahmen erst zu beginnen, wenn die erforderlichen behördlichen Bewilligungsbescheide in Rechtskraft erwachsen sind,
10. die für die geförderte Maßnahme erteilten Bescheide einzuhalten bzw. die Nichteinhaltung unverzüglich der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zu melden,
11. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt alle seine Eingaben bei den zuständigen Behörden sowie alle Bezug habenden Bescheide, Urteile oder Beschlüsse unverzüglich zur Kenntnis zu bringen,
12. für sämtliche geförderten Leistungen das Bundesvergabegesetz idgF einzuhalten,
13. die gemeinschaftlichen Beihilfenrechtsbestimmungen einzuhalten, sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme betraut und daher bzw. gemäß diesem Förderungsvertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist,
14. Untersuchungen, Konzepte, Gutachten, generelle Projekte und Detailprojekte von hiezu Befugten und Befähigten erstellen zu lassen,
15. Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen inklusive aller Nebenleistungen von hiezu Befugten und Befähigten durchführen zu lassen,
16. für die Einrichtung einer befugten und befähigten und von den Auftragnehmern unabhängigen örtlichen Bauaufsicht zu sorgen,
17. den Beginn und die Fertigstellung der Untersuchungen oder Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat, falls mit den Arbeiten bereits begonnen wurde, unter Beifügung eines Berichts über die bereits erfolgten Maßnahmen mit der Annahme dieses Förderungsvertrages zu erfolgen,
18. die Maßnahmen mit Ausnahme von geringfügigen Restarbeiten innerhalb der Fristen gemäß Förderungsvertrag durchzuführen. Eine Änderung der Fristen ist in begründeten Fällen einvernehmlich mit Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zulässig,
19. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt,
20. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
21. bei länger als einem Jahr dauernden Untersuchungen oder Maßnahmen (ab Beginn) jährlich oder gegebenenfalls nach Aufforderung einen Zwischenbericht vorzulegen. Dieser hat insbesondere die Verwendung der gewährten Förderungsmittel, den Nachweis des Fortschritts der Maßnahmen, den erzielten Erfolg und eine durch Originalbelege nachweisbare Aufstellung aller mit der Förderung, einer allfälligen Förderung mehrerer Förderungsgeber und allfälligen Eigenleistungen zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben sowie zukünftige Maßnahmen und Kosten zu umfassen,
22. im Falle von Eigenleistungen die erforderlichen Nachweise und Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 3 FRL 2024 und diesbezüglich auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

- veröffentlichten Informationen für die Altlastensanierung zu führen bzw. zu erbringen und vorzulegen,
23. spätestens sechs Monate nach Abschluss der Untersuchungen, Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen und laufender Maßnahmen die Endabrechnungsunterlagen über diese Maßnahmen (inkl. Vorleistungen und allfälliger dazugehöriger Nebenleistungen) entsprechend den diesbezüglichen auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichten Informationen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen,
  24. die Ergebnisse von Untersuchungen unverzüglich nach Abschluss nachweislich der Umweltbundesamt GmbH zur Beurteilung gemäß Altlastensanierungsgesetz idgF vorzulegen; die Endabrechnung der Förderung erfolgt erst nach Feststellung der Umweltbundesamt GmbH, dass die Untersuchungen entsprechend dem gemäß § 5 FRL 2024 abgestimmten Untersuchungsprogramm durchgeführt wurden,
  25. mit der Endabrechnung von Maßnahmen eine Darstellung, Begründung und Bestätigung eines fachkundigen Dritten vorzulegen, dass mit den umgesetzten Maßnahmen das Maßnahmenziel gemäß § 5 FRL 2024 erreicht und eine dauerhafte Verbesserung des Umweltzustandes erzielt wird,
  26. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH ist bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen berechtigt, nach einer gesetzten Frist sämtliche zur Endabrechnung erforderlichen Unterlagen auf Kosten des Förderungsnehmers durch Dritte erstellen zu lassen,
  27. alle mit der Förderung, einer allfälligen Konsortialförderung und allfälligen Eigenleistungen zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben durch Originalbelege nachweisen zu können,
  28. für die Leistungserbringung umweltgerechte Produkte bzw. umweltgerechte Verfahren einzusetzen, auszuschreiben und in Auftrag zu geben, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik bzw. der Marktlage möglich ist,
  29. bei öffentlichen Auftraggebern gemäß Bundesvergabegesetz idgF als Förderungswerber: für die förderungsfähigen Leistungen eine Auflistung sämtlicher zur Vergabe beabsichtigten oder bereits erteilten Aufträge mit Bezeichnung der Leistung, der Art des Vergabeverfahrens gemäß Bundesvergabegesetz idgF und dem geschätzten Auftragswert zu erstellen. Sofern diese Auflistung nicht bereits mit dem Förderungsantrag vorgelegt wurde, ist diese spätestens mit der Förderungsvertragsannahme (Annahmeerklärung) der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen. Diese Auflistung ist laufend zu aktualisieren und vorzulegen. Vom Förderungsnehmer sind für sämtliche Aufträge Vergabevermerke gemäß Bundesvergabegesetz idgF zu erstellen. Die Vergabevermerke oder sonstige Unterlagen zum Vergabeverfahren (z.B. Bekanntmachungen, Ausschreibungsunterlagen etc.) sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Anfrage zu übermitteln. Mit der Endabrechnung ist eine Auflistung sämtlicher vergebener Aufträge vorzulegen,
  30. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen auf Förderung der Maßnahmen bei anderen Förderungsträgern zu informieren. Eine Förderung mehrerer Förderungsgeber bis zur Höhe von 95 % der förderungsfähigen Kosten ist zulässig. Bei Förderungen gemäß § 7 Abs. 3 FRL 2024 („De-minimis“-Beihilfe) sind die Kriterien dieser Beihilfe (vgl. § 2 Abs. 9 FRL 2024) einzuhalten,
  31. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, den Organen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Rechnungshofes und der Europäischen Union und den von diesen Beauftragten
    - während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Zutritt zu den Liegenschaften und Gebäuden zu gestatten,
    - Einsicht in die Bezug habenden Geschäftsstücke, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren,
  - die zur Beurteilung der Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen (einschließlich der Vorlage diesbezüglicher Nachweise),
  - Bezug habenden Bankauskünften zuzustimmen und
  - die Besichtigung der geförderten Maßnahmen zu ermöglichen.
- Diese Rechte gelten auf die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende des Jahres der letzten Förderungsauszahlung. Während dieser Zeiträume sind alle Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Gewährleistung dieser Rechte sind auch alle Auftragnehmer, die im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen stehen, zu verpflichten,
32. für die Dauer von Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen und laufender Maßnahmen eine [Hinweistafel](#) anzubringen. Die Hinweistafel hat den Vorgaben des Altlastenportals [www.altlasten.gv.at](http://www.altlasten.gv.at) zu entsprechen. Sie ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
  33. die mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen - soweit zur Erreichung und Erhaltung des Förderungszweckes erforderlich - vertraglich an den Rechtsnachfolger und über diesen auf allfällige weitere Rechtsnachfolger zu überbinden,
  34. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis“-Grenzwertes von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zu garantieren, wenn die Förderung gemäß Förderungsvertrag als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wird.
- ### Einstellung und Rückforderung der Förderung
- Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzahlen bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn:
1. Organe oder Beauftragte der Abwicklungsstelle, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
  2. die Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind;
  3. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, welche die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
  4. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
  5. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
  6. eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde vorliegt, der zufolge die Kontamination durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässige Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden seitens des Förderungsnehmers entstanden ist,
  7. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung oder die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb des nach § 9 FRL 2024 für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes aus Verschulden des Förderungsnehmers nicht mehr überprüfbar ist;

8. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterbleibt,
9. das Unternehmen des Fördernehmers oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu zehn Jahre danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse beim Fördernehmer ändern und dadurch die Erreichung des Förderungszieles gefährdet erscheint,
10. das Sessionsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde
11. die Bestimmungen des Förderungsvertrages oder die allgemeinen Vertragsbedingungen des Förderungsvertrages nicht eingehalten werden oder
12. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.

Bei Vorliegen eines dieser Rückforderungsfälle werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der oben genannten Umstände eintritt, ist ein Entfall des Anspruches auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge vorgesehen (Einstellung).

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

### Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Kommunalkredit Public Consulting GmbH sowie der Förderungsgeber berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist, sowie
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idGF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idGF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen

- unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Fördersumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projektes einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischen Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Förderungssatzes, des Barwerts der zugesagten Fördersumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projektes einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.